

Statuten

des Vereins Ukrainehilfe mit Herz!

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Ukrainehilfe mit Herz!» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Allschwil, BL.

2. Sinn und Zweck

Der Verein dient der Unterstützung der Ukraine. Einerseits durch die Akquisition von Spendengeldern und Sachspenden, andererseits durch die Organisation und Durchführung von Transporten.

Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mittel

- 3.1 Der Verein wird finanziert durch Spenden (Sachspenden und Geldspenden).

4. Spenden

- 4.1 Spendengelder werden verwendet für:

- Fahrzeuge
- Treibstoff für Fahrzeuge
- Erwerb von dringend benötigten Medikamenten, medizinischen Geräten, aber auch sonstigen dringend benötigten Gegenständen (in Absprache mit den Spitälern oder Behörden vor Ort)
- Spesen für Verpflegung und Unterkunft der Fahrer auf den Fahrten (vgl. Spesenreglement)
- Spesen für die Verpflegung und Unterkunft der Flüchtlinge auf dem Weg in die Schweiz
- Diese Liste ist nicht abschliessend, die Vorstandsmitglieder haben die Befugnis, ad hoc über die Verwendung zu weiteren Zwecken zu entscheiden, sofern diese im Einklang mit dem Sinn und Zweck des Vereins sind und insbesondere nicht zur persönlichen Bereicherung der einzelnen Vorstandsmitglieder dienen

- 4.2 Quittierung von Spenden

a) Geldspenden

Die Spender bekommen nach Eingang ihrer Spende eine Spendenbestätigung ausgestellt.

b) Sachspenden

Der Empfang von Sachspenden wird einerseits bei Übergabe an den Verein und andererseits bei Übergabe an den Empfänger quittiert.

4.3 Konto

Der Verein eröffnet ein auf ihn lautendes Spendenkonto, Spenden werden mit Eröffnung des Kontos auf dieses überwiesen. Zudem besteht die Möglichkeit, via TWINT zu spenden. Zugriff haben die Vorstandsmitglieder.

5. Transport

5.1 Ladungssicherung, Bussen, Gewicht sind grundsätzlich in der Verantwortung der Fahrer.

5.4 Der Verein kann Transporte im Auftrag von anderen Organisationen übernehmen, jedoch ausschliesslich in Einklang mit den Statuten. Zudem werden gegebenenfalls Kosten für den Transport (Treibstoff, Fahrzeugmiete, Spesen, allfällige Gebühren für Maut oder ähnliches) den Auftraggebern in Rechnung gestellt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt auf Wunsch der einzelnen Mitglieder
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen.

7. Organisation des Vereins

Der Verein besteht aus den 2 Gründungsmitgliedern: Marcel Kübler, Michelle Kübler. Diese bilden ebenfalls den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, Entscheide werden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt.

Der Vorstand führt seine Verwaltungsfunktionen unentgeltlich aus.

7.2 Vereinsversammlung

7.1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

7.1.2 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

7.1.3 Abstimmungen finden offen statt.

7.1.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.

7.1.5 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2 Vorstand

- 7.2.1 Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern (vgl. Punkt 6.)
- 7.2.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins.

8. Dokumentation

Auf Ende Jahr wird jeweils ein Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins erstellt und auf der Website publiziert. Es wird eine Buchführung vorgenommen, welche in den Jahresbericht einfließt.

9. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 9.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Spenden zusammen. Zudem besitzt der Verein Stand 31.12.2023 zwei Fahrzeuge (Renault Master, SsangYong Rexton).
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderungen und Auflösung

- 10.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung des Vorstands.
- 10.2 Sollte der Verein aufgelöst werden, wird ein allfälliger Saldo zu Gunsten des Vereins vollumfänglich an eine andere gemeinnützige Institution, welche die Ukraine unterstützt, gespendet.
- 10.3 Bei Kriegsende wird ein allfälliger Saldo zu Gunsten des Vereins entweder für Folgeprojekte des Vereins verwendet, oder an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

11. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 21.04.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Allschwil 21.04.2024

Ort und Datum

M. Kübler

Marcel Kübler

M. Kübler

Michelle Kübler (ebenso Protokoll)